

Gesellschaftsvertrag
der
HUMANA Kleidersammlung GmbH

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

HUMANA Kleidersammlung GmbH.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Hoppegarten.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Durchführung von Altkleidersammlungen und alle hierfür notwendigen Maßnahmen sowie Rechtshandlungen, das Sortieren von gebrauchten Textilien, der Import und Export von Textilien sowie der Großhandel mit gebrauchten Textilien, insbesondere die Belieferung von Secondhand-Shops.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- Und Ausland errichten.

§ 3

Stammkapital / Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.100,00 (in Worten: Euro sechszwanzigtausendeinhundert).

Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

In den folgenden Jahren ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; der kündigende Gesellschafter scheidet vielmehr aus der Gesellschaft aus.

Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafter gelten die §§ 6, 10.

§ 5

Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an einen Erwerber, der nicht schon Gesellschafter ist, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

Jedwede andere Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Belastung mit einem Nießbrauch an Geschäftsanteilen sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen – auch an Teilanteilen – ferner die Abtretung aus den Geschäftsanteilen begründeter Rechte und Ansprüche ist unzulässig.

Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern, wird ihm jedoch die erforderliche Genehmigung gemäß Absatz 1 verweigert oder nicht binnen einem Monat seit seinem schriftlichen Antrag erteilt, so kann er verlangen, dass die anderen Gesellschafter durch Beschluss entweder die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen von ihnen bestimmten Erwerber anordnen. Wird dem Gesellschafter ein solcher Beschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats zugestellt, so bedarf die Abtretung nicht mehr die Zustimmung gemäß Absatz 1 Satz 1.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:

- a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
- c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- d) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.

Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.

Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführung auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss

zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

Der betroffene scheidet mit Einziehungsbeschluss aus der Gesellschaft aus. Er ist nach der Einziehung vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.

Mit der Einziehung des Geschäftsanteils ist die Summe der Nennbeträge der bestehenbleibenden Geschäftsanteile entweder durch eine nominelle Aufstockung anzupassen, so dass in der Addition dieser Geschäftsanteile die Kennziffer des Stammkapitals erreicht wird, oder mit der Einziehung ist - soweit zulässig - eine entsprechende Kapitalherabsetzung zu beschließen oder es ist ein neuer Geschäftsanteil zu bilden.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei von Ihnen oder einer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern kann einzelnen von Ihnen oder allen durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis zuerkannt werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser Geschäftsführer von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne von Ihnen oder alle durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

§ 8

Jahresabschluss

Innerhalb von 3 Monaten-soweit nicht § 264 Abs. 1 HGB eine längere Frist zulässt- nach Abschluss des Geschäftsjahres sind eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Lagebericht (§ 289 HGB) nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften aufzustellen. Sofern die Gesellschaft die Merkmale des § 267 Abs. 2 oder 3 HGB (mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft) erfüllt, ist der Jahresabschluss nebst Lagebericht prüfen zu lassen und zu veröffentlichen.

§ 9

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede

andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen.

Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn er durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem Gesellschafter betrifft.

Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter kann eine Abschrift der Niederschrift verlangen.

Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern die Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang gegenüber den übrigen Gesellschaftern schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

Beschlüsse der Gesellschaft können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Reingewinns. Der Reingewinn ist vollständig in eine Rücklage einzustellen und / oder vorzutragen und / oder an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation zu spenden. Gemeinnützig im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Organisationen, die als gemeinnützigen Satzungszweck Nothilfe und / oder Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Nr. 15 AO) festgeschrieben haben.

§ 10

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

Scheidet ein Gesellschafter – abgesehen durch Tod – gleich aus welchen Gründen aus der Gesellschaft aus, so wird dieser für seine Ansprüche in Geld abgefunden. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters besteht in einem nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zu berechnenden Anteil am nominellen Eigenkapital, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig; die zweite Rate ist ein Jahr, die dritte Rate ist zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate an den ausscheidenden Gesellschafter zu bezahlen. Der jeweils offen stehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschaft oder der Übernehmer ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

Für die offenstehende Zahlung ist keine Sicherheit zu leisten.

§ 11

Vererbung von Geschäftsanteilen

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird fortgeführt mit dem/den testamentarisch oder gesetzlich bestimmten Erben bzw. Vermächtnisnehmern als Nachfolger.

Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so müssen diese sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Stimmrecht ruht bis zur Ernennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten.

Die überlebenden Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nach den Vorschriften des § 6 dieses Gesellschaftsvertrages einzuziehen. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung gemäß § 10. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben beim Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Über die Einziehung ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu beschließen. Die Frist beginnt mit Zugang eines Benachrichtigungsschreibens der Erben mit Nachweis ihrer Erbenstellung bei der Gesellschaft. Ist die Frist verstrichen, ohne dass ein Beschluss gemäß § 6 gefasst wurde, so wird die Gesellschaft mit den Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. Die Regelungen des § 10 gelten insoweit entsprechend.

§ 12

Konkurrenzverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer dürfen auch insoweit, als sie an anderen Unternehmen beteiligt sind oder sich beteiligen werden, Konkurrenzgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung weder unmittelbar noch mittelbar vornehmen. Das Wettbewerbsverbot für den Gesellschafter endet zwei Jahre nach seinem Ausscheiden.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, die Befreiung erweitern, einschränken oder aufheben und/oder beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird oder eine andere Art der Abwicklung beschlossen wird.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Nr. 15 AO).

§ 14

Bekanntmachung / Schlussbestimmung

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.

Ungültige Vertragsbestimmungen sind so umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihnen angestrebte wirtschaftliche Zweck weitmöglichst erreicht wird.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft, Ihrer Eintragung und der Erbringung der Einlagen verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) werden von der Gesellschaft getragen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.